

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gemäß § 87a Abs. 1 S. 3 HS. 2 Abgabenordnung

Übermittelt das Finanzamt elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln

Wünschen Sie, dass das Finanzamt per unverschlüsselter E-Mail mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das Finanzamt Sie per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

Vorname, Name	
Anschrift	
Aktenzeichen	
Geburtsdatum	
Identifikationsnummer	

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:	
-----------------	--

- Es handelt sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts überwache.

oder

- Es handelt sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des Finanzamts liegt in meiner Verantwortung.

Das Finanzamt darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Meine Einwilligung gilt zeitlich und inhaltlich umfassend, soweit es die folgenden Verwaltungsakte betrifft:

- Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge - Hauptfeststellung auf den 1.1.2022

- Bescheid über den Grundsteuermessbetrag - Hauptveranlagung auf den 1.1.2025
- anderer Verwaltungsakt: _____

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen oder ggfs. erweitert werden.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte des Finanzamts dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll das Finanzamt Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Finanzamt. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Finanzamt behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z.B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von

Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Zur elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt beachten Sie bitte auch die Hinweise im Internet unter: <https://www.finanzamt.bayern.de/Bayreuth/Kontakt/E-Mail-Kommunikation/>

Steuererklärungen können nicht per E-Mail an die Finanzbehörde übermittelt werden.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das Finanzamt mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag im Finanzamt widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Finanzamt zugeht.

(Ort, Datum)

Unterschrift